

Universität des Saarlandes | Standort Meerwiesertalweg  
Postfach 15 11 50 | 66041 Saarbrücken

An alle Professorinnen und Professoren Juniorprofessorinnen und  
Juniorprofessoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler  
an der Universität des Saarlandes

**Univ.-Prof. Dr. Martina Sester**  
Vizepräsidentin für Forschung  
und Technologietransfer

Campus Saarbrücken | Gebäude A2 3  
66123 Saarbrücken

T: +49 681 302-2060  
vp-forschung@uni-saarland.de  
www.uni-saarland.de

**Dezernat FT**  
Forschungsmanagement und Transfer  
**Förderberatung und Verträge**

Ihre Ansprechpartnerinnen:  
Dr. Melanie Hennchen (Nagoya-Beauf-  
tragte)  
Nina Christmann

Postanschrift:  
Standort Meerwiesertalweg  
Postfach 15 11 50  
66041 Saarbrücken

Besucheranschrift:  
Standort Meerwiesertalweg  
Meerwiesertalweg 15  
66123 Saarbrücken

T: +49 681 302-3892  
forschung@uni-saarland.de  
www.uni-saarland.de

Steuernummer: 040/149/00085  
USt-IdNr.: DE138117521

Bankverbindung:  
Sparkasse Saarbrücken  
IBAN:  
DE72 5905 0101 0000 0836 00  
BIC: SAKSDE55

Aktenzeichen FT/Nagoya  
Datum 25.11.2020  
Betreff Rundschreiben C2/2020/07 zum Nagoya-Protokoll

## RUNDSCHREIBEN C2/2020/07

### NAGOYA-PROTOKOLL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die Bedeu-  
tung des Nagoya-Protokolls richten und Ihnen wichtige Informationen in  
diesem Zusammenhang mit auf dem Weg geben.

#### WAS IST DAS NAGOYA-PROTOKOLL?

Das Nagoya-Protokoll über Zugang und Vorteilsausgleich (ABS = Access and  
Benefit-Sharing) ist ein internationales Abkommen, das auf eine ausgewo-  
gene und gerechte Aufteilung der Vorteile abzielt, die sich aus der Nutzung  
(Forschung und/oder Entwicklung) genetischer Ressourcen (und/oder darauf  
bezogenen traditionellen Wissens) ergeben. Im Rahmen dieses Abkommens  
über die biologische Vielfalt gewährleistet ABS, dass der Wert der biologi-  
schen Vielfalt bei Erforschung und Herstellung neuer Produkte besser be-  
rücksichtigt wird. Diese Inwertsetzung soll wirtschaftliche Anreize für die Be-  
wahrung und nachhaltige Nutzung der Natur schaffen.

#### WO FINDE ICH INFORMATIONEN ZUM NAGOYA-PROTOKOLL?

[Universität des Saarlandes](#)

[Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit](#)

[Bundesamt für Naturschutz](#)

[DECLARE User Manual](#)

[EU ABS Regulation Guidance Document](#)

## Amtsblatt der Europäischen Union

### WELCHE KONSEQUENZEN ERGEBEN SICH BEI NUTZUNG GENETISCHER RESSOURCEN, DIE UNTER DAS NAGOYA-PROTOKOLL FALLEN?

Fallen Ihre Forschungsvorhaben in den Geltungsbereich des Nagoya-Protokolls ist es notwendig den *ABS National Focal Point* des betreffenden Landes, aus dem Sie genetische Ressource(n) beziehen wollen, zu kontaktieren und herauszufinden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein international anerkanntes Konformitätszertifikat zu erhalten. Je nach den in dem Bereitstellerland geltenden *Access and Benefit-Sharing* (ABS) Regelungen ist es notwendig einen *Prior Informed Consent* (PIC) für das Material einzuholen und *Mutually Agreed Terms* (MAT) mit dem entsprechenden Land zu vereinbaren. Diese Dokumente müssen von der Vizepräsidentin für Forschung und Technologietransfer unterzeichnet werden. Sie sind unabhängig von einem *Material Transfer Agreement* (MTA), das mit dem Materialgeber an sich geschlossen wird.

Bei einem Verstoß gegen das Nagoya-Protokoll kann das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die Nutzung des Materials untersagen und es drohen Geldstrafen im fünfstelligen Bereich.

### WARUM IST DAS NAGOYA-PROTOKOLL FÜR MICH ALS WISSENSCHAFTLERIN RELEVANT?

Die genetische und/oder biochemische Analyse von biologischem Material wird nicht nur bei kommerzieller Nutzung, sondern auch zu Zwecken der nicht-kommerziellen Forschung, als Nutzung im Sinne des Nagoya-Protokolls definiert. In der Folge ist auch die Grundlagenforschung in vielen Zweigen von den entsprechenden nationalen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls betroffen. Es ist daher zwingend notwendig bei jedem neuen Forschungsvorhaben bzw. dem Erwerb von Materialien innerhalb laufender Forschungsvorhaben, egal aus welcher Quelle, zu hinterfragen, ob die geplanten Arbeiten mit dem Material gegebenenfalls Nagoya-Protokoll relevant sind.

### WER SIND NUTZENDE DER GENETISCHEN RESSOURCEN?

Nutzende der genetischen Ressourcen im Sinne des Nagoya-Protokolls sind die WissenschaftlerInnen selbst und nicht die Universität des Saarlandes als Einrichtung. Demnach müssen die WissenschaftlerInnen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Die Verwaltung der Universität steht Ihnen hier beratend zur Seite.

### WER KANN MIR HELFEN?

Die Universität des Saarlandes hat Frau Dr. Melanie Hennchen zur Nagoya-Beauftragten bestellt. Sie erreichen sie unter [nagoya@uni-saarland.de](mailto:nagoya@uni-saarland.de) sowie unter +49(0) 681 / 302-6382. Frau Dr. Hennchen steht Ihnen für inhaltliche Fragen beratend zur Verfügung.

#### WIE IST MIT „MATERIAL TRANSFER AGREEMENTS“ (MTAS) UMZUGEHEN?

Bei der Beschaffung von Material über „*Material Transfer Agreements*“ ist vor Abschluss einer derartigen Vereinbarung Kontakt mit der Nagoya-Beauftragten aufzunehmen. Sie müssen eine Auskunft darüber geben, ob das zu beschaffende Material Nagoya-relevant ist und dies kurz begründen. Bei einer Positivmeldung müssen der Nagoya-Beauftragten dann die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden. Erst wenn die Beschaffung des Materials Nagoya-konform ist, kann das MTA unterzeichnet werden.

#### WIE ERFOLGT DIE KONTAKTAUFNAHME ZUM HERKUNFTSLAND?

Die erste Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsland sollte, wenn möglich, schriftlich, per E-Mail, bei dem jeweiligen *ABS National Focal Point* erfolgen. Die Kontaktinformationen der jeweiligen *ABS National Focal Points* finden Sie unter <https://absch.cbd.int/>.

#### WER MUSS EINE SORGFALTSERKLÄRUNG ABGEBEN?

Von den Empfängern von Forschungsmitteln, die genetische Ressourcen (bzw. darauf bezogenes traditionelles Wissen) nutzen, wird seit dem 10.05.2018 verlangt, eine Sorgfaltserklärung in der Phase der Forschungsfinanzierung gemäß Artikel 7(1) der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Verbindung mit Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 abzugeben. (Quelle: [Bundesamt für Naturschutz | FAQs](#)). Bitte nehmen Sie vorher Kontakt zur Nagoya-Beauftragten auf.

#### WIE KANN ICH EINE SORGFALTSERKLÄRUNG ABGEBEN?

Sorgfaltserklärungen können elektronisch über das Internet Portal DECLARE abgegeben werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: [Bundesamt für Naturschutz | DECLARE](#)  
Bitte nehmen Sie vorher Kontakt zur Nagoya-Beauftragten auf.

Weitere interne Richtlinien werden derzeit erarbeitet und Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Martina Sester

Vizepräsidentin für Forschung und Technologietransfer